



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Apfelfest" im Stadtteil Neubeckum am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr König | 02521 29-417 | koenig@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.08.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat die Voraussetzungen dieses Sachgrunds weiter konkretisiert. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen. Eine pauschale Berufung auf den Sachgrund reiche nicht aus. Die Kommune müsse sich vielmehr Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise kommen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die im Mai 2018 herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 als Anlage beigelegt. Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen.

Die Anwendungshilfe führt beim Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW insbesondere zur Vermutungsregel aus. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet. Darüber hinaus liege sie vor im Gesamtveranstaltungsbereich, einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen.

Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfinde.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 beantragt der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am letzten Sonntag im September eines jeden Jahres im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Apfelfest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins Neubeckum e. V. zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beim Apfelfest ca. 1 700 Besucherinnen und Besuchern. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besuchszahlen bei Veranstalterinnen und Veranstaltern, die beim Apfelfest im Jahr 2018 teilgenommen haben. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Apfelfestes“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Der Veranstaltungsraum erstreckt sich über den gesamten Innenstadtbereich von Neubeckum. Der genaue Umfang ist aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Apfelfest“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das Apfelfest nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die Verkaufsöffnung soll die nachfolgenden Bereiche erfassen, die sich in räumlicher Nähe zum Veranstaltungsraum befinden:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Apfelfest wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum e. V. wurden diese mit E-Mail vom 21. Juli 2021 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK), den Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus sowie die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12. August 2021 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen und der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V. sowie die Handwerkskammer Münster äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Stellungnahme von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland setzt sich kritisch mit der geplanten Verordnung auseinander. Bereits bei einigen teilnehmenden Gewerbetreibenden sei fraglich, ob deren Beitrag zu der Veranstaltung nicht vielmehr Teil der Ladenöffnung sei. Die Prognose der Kundenzahlen erscheine nicht aussagekräftig, da beispielsweise nur ein Teil der von der geplanten Öffnung erfassten Geschäfte einbezogen worden sei. Zudem dürften Volksfeste in der geplanten Größenordnung pandemiebedingt gar nicht stattfinden. Auch sollte davon abgesehen werden, eine Dauerverordnung zu erlassen. Es sei über deren Geltungsdauer hinweg nicht gesichert, dass die Voraussetzungen vorliegen.
- Die Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum und der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese dort bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ als erfüllt an.

Die Stellungnahme von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Münsterland weist zwar zurecht auf die strengen Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen hin. Im Ergebnis wird die Kritik jedoch nicht geteilt. Die Prognose des Kundenverkehrs anhand einer repräsentativen Anzahl von Geschäften erscheint für die Gegenüberstellung mit den entsprechenden Zahlen der Veranstaltung hinreichend konkret. Die Veranstaltung muss natürlich in diesem Jahr unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt werden. Im Vergleich zu den Vorjahren wird das „Apfelfest“ in diesem Jahr daher absehbar mit weniger Besucherinnen und Besuchern zu rechnen haben. Dennoch bietet die Gesamtheit der Attraktionen gerade im übersichtlichen Innenstadtbereich von Neubeckum ein lebhaftes Veranstaltungsgeschehen, das erheblich vom Alltag an einem normalen Verkaufstag abweicht. Da die Veranstaltung „Apfelfest“ vom Gewerbeverein durchgeführt wird, lässt sich ihr nicht entgegenhalten, dass Teile der Attraktionen von den Gewerbetreibenden vor ihren Geschäften durchgeführt werden. So gehört auch die in der Stellungnahme namentlich aufgeführte Niederlassung der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft bereits nicht zu den von der Öffnung begünstigten Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW.

Sollte die Veranstaltung „Apfelfest“ – sei es wegen der Pandemie oder in einem späteren Jahr während der Geltungsdauer – nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang stattfinden können, wäre auch die Verkaufsöffnung nicht zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag des Gewerbeverein Neubeckum e.V.

Anlage 2: Rückmeldungen

Anlage 3: Ordnungsbehördliche Verordnung